

Stadt Lauffen am Neckar
Lärmaktionsplan

4649



BS INGENIEURE
Straßen- und Verkehrsplanung
Bauüberwachung
Schallimmissionsschutz
Messstelle nach § 26 BImSchG

Vorentwurf
Stand: ~~08.07.2009~~
23.02.2011

Auftraggeber: Stadt Lauffen am Neckar
Rathausstraße 10
74348 Lauffen am Neckar

Projektleitung: Wolfgang Schröder

Bearbeitung: Margit Wieland

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss durch GR	am:	24.09.2008
öffentliche Beteiligung	vom:	17.11. – 08.12.2008
Entwurfsbilligung durch GR	am:	16.12.2009
Entwurfsauslegung und Beteiligung TöB	vom:	05.02.- 05.03.2010
Feststellung durch GR am:		23.02.2011

Öffentliche Bekanntmachung im Lauffener Bote

und in Kraft treten am: 10.03.2011

Bürgermeisteramt
Lauffen a. N.
Stadtbauamt
Rathausstraße 10
74348 Lauffen a. N.

Ludwigsburg, Juli 2009

Wettemarkt 5
71640 Ludwigsburg
Fon 07141.8696.42
Fax 07141.8696.34
info@bsingenieure.de
www.bsingenieure.de

INHALT

1.	AUFGABENSTELLUNG	3
2.	RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Rechtlicher Hintergrund	4
2.2	Fristen	4
2.3	Zuständigkeiten	5
2.2	Beteiligung der Öffentlichkeit	5
2.2	Grenzwerte	6
3.	LÄRMKARTIERUNG	7
3.1	Örtliche Situation	7
3.2	Grundlagen	7
3.3	Ergebnisse	8
3.4	Betroffenheiten	9
4.	LÄRMAKTIONSPLAN	11
4.1	Bereits realisierte Lärminderungsmaßnahmen	11
4.2	Geplante Maßnahmen	11
4.3	Veränderungen der Betroffenheiten	13
5.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	14

ANHANG

1. AUFGABENSTELLUNG

Am 25. Juni 2002 wurde von der Europäischen Union die EU Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen. Mit der Richtlinie soll ein europaweit einheitliches Konzept festgelegt werden, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern.

Als Umgebungslärm werden unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht, bezeichnet.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte in Deutschland durch eine entsprechende Einführung in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 47 a-f) und durch den Erlass der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – „Verordnung über die Lärmkartierung“.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie fordert die Kartierung von Immissionen von Hauptstrecken des Straßen- und Schienenverkehrs sowie von Großflughäfen. Für besonders lärmbeeinträchtigte Gebiete sind anschließend Lärmaktionspläne zu erstellen. Zuständig für die Aufstellung der Lärmaktionspläne sind die Kommunen.

Auf der Grundlage unseres Arbeitsprogramms vom 31. Juli 2008 wurden wir am 02. September 2008 von der Stadt Lauffen am Neckar beauftragt, den Lärmaktionsplan Lauffen am Neckar zu erarbeiten.

Die Ergebnisse werden mit diesem Bericht vorgelegt.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmkartierungen zu erarbeiten und ggf. Lärmaktionspläne aufzustellen, in denen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung formuliert werden. Darüber hinaus sind Betroffenheitsanalysen durchzuführen, die die Zahl der vom Lärm betroffenen Personen ermitteln. Die Öffentlichkeit ist über die Lärmuntersuchungen zu informieren und bei der Erarbeitung der Lärmaktionspläne zu beteiligen.

2.2 Fristen

Die Lärmkartierungen und die anschließende Erarbeitung von Lärmaktionsplänen erfolgt in zwei Stufen.

In der **ersten Stufe** werden alle Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern, Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 16.400 Kfz/24 h, Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 164 Zügen/24 h sowie Großflughäfen mit mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr erfasst. Für diese lärmbelasteten Bereiche sollten bis zum 30.06.2007 Lärmkartierungen vorliegen und bis zum 18.07.2008 Lärmaktionspläne erarbeitet werden. Die Lärmkartierungen für die Hauptverkehrsstraßen lagen zum Jahresbeginn 2008 vor, die Kartierungen für die bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken wurden erst im Sommer 2008 fertig gestellt. Auf Grund dieser späten Verfügbarkeit der Kartierungsergebnisse und da sich anschließend zeigte, dass die meisten betroffenen Kommunen längere Bearbeitungszeiten zur Lärmaktionsplanung benötigen, ist inzwischen kein verbindlicher Termin zur endgültigen Fertigstellung bekannt.

In der **zweiten Stufe** werden die Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern, die Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 8.200 Kfz/24 h und die Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 82 Zügen pro Tag erfasst. Die entsprechenden Lärmkartierungen sollen bis zum 30.06.2012 und die anschließenden Lärmaktionspläne bis zum 18.07.2013 erarbeitet werden.

Die Lärmaktionspläne sollen regelmäßig alle fünf Jahre überprüft und ggf. überarbeitet werden.

2.3 Zuständigkeiten

Die Lärmkartierungen werden in Baden-Württemberg für die Ballungsräume von den Kommunen und für die Hauptverkehrsstraßen, den Großflughafen Stuttgart und die nicht-bundeseigenen Eisenbahnen von der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) erstellt. Die Kartierungen für die bundeseigenen Schienenstrecken werden vom Eisenbahnbundesamt erarbeitet.

Für die Erarbeitung der Lärmaktionspläne sind grundsätzlich die Kommunen zuständig. Somit wird als zuständige Behörde für den Lärmaktionsplan Lauffen am Neckar benannt:

Stadt Lauffen am Neckar
Stadtbauamt
Rathausstraße 10
71083 Lauffen am Neckar
Telefon: 07133-106-36
E-mail: oberlaenderd@Lauffen am Neckar.de

Für die Umsetzung der in einem Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig. Dieses sind insbesondere die jeweiligen Straßenbaubehörden bzw. Straßenverkehrsbehörden.

Die in einem Plan genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, wobei die gesetzlich verpflichtende Zielsetzung der Lärmaktionsplanung „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen, oder sie zu mindern“ entsprechend zu berücksichtigen ist. Die Frage einer weitergehenden der Bindungswirkung eines Aktionsplanes für die zur Umsetzung zuständigen Behörden wird diskutiert, ist aber nicht abschließend geregelt.

2.4 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist über die Inhalte der Lärmkartierung zu informieren. Bei der Erarbeitung der Aktionspläne ist der Öffentlichkeit rechtzeitig eine effektive Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 die Aufstellung eines Lärmaktionsplans gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie beschlossen und gleichzeitig das Büro BS Ingenieure aus Ludwigsburg mit der Erarbeitung des Lärmaktionsplans beauftragt.

Mit Bekanntmachung vom 13.11.2008 wurde die Aufstellung eines Lärmaktionsplans für das Gebiet der Stadt Lauffen am Neckar einschließlich der Mitwirkungsmöglichkeit der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 17.11.2008 bis 08.12.2008 bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfs des Lärmaktionsplans (erste Beteiligungsphase) öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wurden u. a. auch der vorgesehene Verfahrensablauf sowie der Zeitplan für die Aufstellung des Lärmaktionsplans dargestellt.

Parallel dazu wurden mit Schreiben vom 17.11.2008 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit der Bitte um Stellungnahme an der Erarbeitung des Vorentwurfs des Lärmaktionsplans beteiligt. Dafür wurde eine Frist bis zum 08.12.2008 gesetzt

Von den angeschriebenen TÖB gaben 3 eine Stellungnahme ab. Von Seiten der Bürger wurde 1 Stellungnahme mit Unterschriftenliste vorgelegt.

Alle Stellungnahmen sind diesem Bericht im Anhang als Kopie beigelegt.

Der Vorentwurf des Lärmaktionsplans Lauffen wird nach Beratung im Gemeinderat der Stadt wiederum der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben. Anschließend wird der Entwurf des Plans fertig gestellt und dem Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar abschließend zum endgültigen Beschluss vorgelegt

2.5 Grenzwerte

Konkrete Grenzwerte bzw. „Auslösewerte“ zur Notwendigkeit, wann eine kommunale Lärmaktionsplanung durchgeführt werden muss, sind nicht festgelegt. Baden-Württemberg orientiert sich daran, dass zunächst für Gebiete mit den – sehr hohen – Lärmpegeln über 70 dB(A) im Zeitbereich 24 Stunden bzw. 60 dB(A) Nacht eine Lärmaktionsplanung zu erarbeiten ist.

Weiterhin wird vom Umweltministerium im Schreiben vom 14.12.2007 an die Kommunen an Hauptverkehrsstraßen in Baden-Württemberg formuliert, dass „Einzelfallplanungen zu vermeiden sind“. In diesem Sinne wird gegenwärtig die Zahl von 100 Einwohnern, die von Pegeln von mindestens 70 dB(A) im Zeitbereich 24 Stunden bzw. 60 dB(A) im Zeitbereich Nacht betroffen sind, als untere Grenze für die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplans angesehen.

Zur Hintergrundinformation werden die folgenden, für die Lärmaktionsplanung unverbindlichen, Lärmgrenzwerte angegeben, die in Deutschland im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr gelten. Dabei wurden die jeweiligen Grenzwerte für den Zeitbereich **nachts** (22-06 Uhr) ausgewählt, da der in Deutschland für den Zeitbereich von 06 – 22 Uhr definierte Beurteilungszeitraum tags von der EU Umgebungslärmrichtlinie nicht in dieser Form übernommen wurde. Weiterhin sind die folgenden Grenzwerte jeweils für das Schutzniveau „Allgemeines Wohngebiet (**WA**)“ und „Mischgebiet (**MI**)“ angegeben. In Mischgebieten und in Gewerbegebieten gelten höhere Grenzwerte, für besondere Bereiche wie beispielsweise Krankenhäuser gelten teilweise niedrigere Grenzwerte.

	WA	MI
Lärmvorsorge (Bau oder wesentliche Änderung von Straßen)	49	54
Lärmsanierung (bestehende Straßen)	60	62

3. LÄRMKARTIERUNG

3.1 Örtliche Situation

Die Stadt Lauffen am Neckar hat gegenwärtig ca. 11.100 Einwohner und liegt im Landkreis Heilbronn am östlichen Rand der Region Neckar-Zaber. Die Stadt liegt an der Bahnstrecke Stuttgart-Heilbronn.

Südöstlich der Stadt verläuft die Bundesstraße B 27 Stuttgart-Heilbronn in Nord-Süd-Richtung.

Von Meimsheim aus Richtung Westen kommend verläuft die L 1103 am Westrand der Stadt bis zum Nordrand und durchquert dann die Stadt in Richtung Süden bis zur Einmündung in die B 27.

Von Norden aus Nordheim kommend mündet am Nordrand der Stadt die L 1105 in die L 1103.

3.2 Grundlagen

Die Lärmkartierungen zum Straßenverkehr wurden in Baden-Württemberg von der LUBW erarbeitet. Dazu wurde zum Aufbau des Rechenmodells auf Daten des Landesvermessungsamtes (Gebäude mit Höhen, Geländeform) zurückgegriffen. Weiterhin wurden bestehende Schallschutzwände durch örtliche Ermittlungen und Abfragen bei den Kommunen erfasst.

Das LUBW-Rechenmodell wurde von den Gutachtern in ein eigenes Rechenmodell überführt. Dieses war notwendig, um später Wirkungsberechnungen für das vorgeschlagene Maßnahmenkonzept durchzuführen. Durch die Transformation des Modells ergeben sich in einigen Bereichen geringfügige Abweichungen der Kartierungsergebnisse.

Den maßgebenden Verkehrsbelastungszahlen liegen im Wesentlichen die Ergebnisse der vom Land Baden-Württemberg durchgeführten Straßenverkehrszählungen 2005 zu Grunde. Für die Stadt Lauffen am Neckar wurde bei den Kartierungsrechnungen von folgenden Werten ausgegangen:

B 27:	DTV = 16.867 Kfz/24 h	Schwerverkehrsanteil (24 h) = 7,5 %
L 1103:	DTV = 16.789 Kfz/24 h	Schwerverkehrsanteil (24 h) = 6,4 %

Die Immissionsbelastungen wurden in Form so genannter „Rasterlärmkarten“ berechnet. Dabei werden in einem 10x10 Meter Raster Berechnungspunkte in 4 Meter Höhe über Gelände gesetzt. Die Berechnungsergebnisse werden zu flächenhaften Darstellungen der Immissionsbelastungen verbunden. Diese Darstellungen zeigen farbig Isophonenbereiche in 5 dB(A)-Klassen. Die Lärmkartierungen können unter www.lubw.baden-wuerttemberg eingesehen werden.

Die Immissionsberechnungen wurden nach den Vorgaben der EU Umgebungslärmrichtlinie auf der Basis der neuen deutschen „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)“ durchgeführt. Abweichend von den in Deutschland für die Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen ansonsten üblichen Beurteilungszeiträumen tags (06- 22 Uhr) und nachts (22-06 Uhr) wird der Lärminde_x LDEN ermittelt, der aus den Mittelungspegeln in den Zeitphasen Tag (06-18 Uhr), Abend (18-22 Uhr) und Nacht (22-06 Uhr) gebildet wird, wobei die Pegel der Abend- und Nachtstunden besonders gewichtet werden. Der LNIGHT entspricht weitgehend dem bisher bekannten Beurteilungspegel nachts. Im Unterschied zu den bisher ausschließlich geltenden „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)“ wird in den VBUS kein Zuschlag für die erhöhte Störwirkung an Lichtsignalanlagen angesetzt. Ebenfalls im Unterschied zur gegenwärtigen Praxis in Deutschland wird nach der hier anzuwendenden „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch)“ der so genannte „Schienenbonus“ in Höhe von 5 dB(A) nicht angesetzt.

Die Kartierungsergebnisse beinhalten auch Angaben über die vom Lärm betroffenen Menschen. Dabei wird nach den einzelnen Kommunen und nach Pegelklassen differenziert. Grundlage für diese Ermittlungen sind die für jedes Gebäude im Kartierungsgebiet direkt vor den Fassaden eines Gebäudes errechneten Pegelwerte. Die Anzahl der in den Wohnungen lebenden Menschen wird nach einem bundeseinheitlich festgelegten Berechnungsverfahren (VBEB) gleichmäßig auf alle Fassadenpegel bezogen.

3.3 Ergebnisse

Die höchsten Immissionsbelastungen durch den Straßenverkehr verursacht die Bundesstraße B 27 im Bereich der Neckarbrücke.

Im Beurteilungszeitraum 24 Stunden (Lden) liegen die Pegelwerte bis zu einem Abstand von ca. 130 m bei mehr als 60 dB(A), im Zeitbereich Nacht werden bis zu einem Abstand von 160 m mehr als 50 dB(A) (Ln) erreicht. Innerhalb dieser Zonen befinden sich größtenteils nur einzelne Gebäude. An der Randbebauung der Mühltorstraße werden Pegelwerte von ca. 60 dB(A) (LDEN) und von ca. 50 dB(A) erreicht.

Südlich der Neckarbrücke entlang der Stuttgarter Straße ergeben sich Pegelwerte von über 75 dB(A) (LDEN) und über 70 dB(A) (LNIGHT). An der Wohnbebauung entlang der Hohe Straße liegen die Pegel zwischen 70 und 75 dB(A) und teilweise sogar über 75 dB(A) (LDEN) bzw. zwischen 65 und 70 dB(A) (LNIGHT). Im Bereich der Heilbronner Straße ergeben sich Pegelwerte über 70 dB(A) (LDEN) bzw. über 65 dB(A) (LNIGHT).

In der Kernstadt von Lauffen am Neckar entlang der L 1103 sind im „kritischen“ Zeitbereich Nacht Pegelwerte überwiegend zwischen 60 und 65 dB(A) und teilweise sogar über 65 dB(A) festzustellen.

Die Lärmkartierungen der LUBW wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung so aufbereitet, dass den diesem Bericht beigelegten Plänen die Geräuschbelastungen an jedem einzelnen Gebäude eindeutig zu entnehmen sind.

Die Lärmkartierungen sind in Plan 4649-01 für den Zeitbereich 24 Stunden und in Plan 4649-02 für den Zeitbereich Nacht dargestellt.

3.4 Betroffenheiten

Die LUBW hat, wie bereits erläutert, die Zahl der von bestimmten Pegelbereichen betroffenen Einwohner berechnet. Für den „kritischen“ Zeitbereich Nacht (LNIGHT) ergibt sich folgende Übersicht:

Pegelbereich	Betroffene LUBW
65 – 70 dB(A)	3
60 – 65 dB(A)	123
55 – 60 dB(A)	188
55 – 70 dB(A):	314

Auf der Basis der im Rahmen dieser Untersuchung erarbeiteten Plandarstellungen, die einzelne Gebäude (u. a. durch die Darstellung der Hausnummern) eindeutig identifizierbar machen, wurde von der Stadtverwaltung Lauffen am Neckar eine Auflistung zusammengestellt, in der die einzelnen Gebäude in jedem Pegelbereich bezeichnet sind und denen zusätzlich aus dem Melderegister die Zahl der jeweiligen Einwohner zugeordnet wurde.

Im Gegensatz zur Ermittlung der Lärmbelastung durch Umgebungslärm gemäß der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (VBEB) wird somit von den örtlich genauen Zahlen ausgegangen, wodurch sich eine höhere Zahl Betroffener ergibt. Allerdings muss dabei darauf hingewiesen werden, dass bei den aus dem Melderegister stammenden Betroffenenzahlen keine weitere Differenzierung nach der Gebäudefront vorgenommen werden kann, so dass die Bewohner von Wohnungen, die der maßgebenden Straße abgewandt sind, dem lauten Pegelbereich an der Straße zugerechnet werden. Die VBEB versucht dieses durch einen Faktor bei der pauschalen Berechnung der Betroffenenzahlen zu berücksichtigen.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich auf der Basis des Melderegisters folgende Übersicht über die Betroffenzahlen im Zeitbereich Nacht (LNIGHT):

Pegelbereich	Betroffene Stadt ohne Maßnahmen
65 – 70 dB(A)	95
60 – 65 dB(A)	331
55 – 60 dB(A)	204
55 – 70 dB(A):	630

Die Aufstellung zeigt, dass insgesamt 426 Einwohner Belastungen ausgesetzt sind, die über dem „Auslösewert“ von 60 dB(A) im Beurteilungszeitraum Nacht liegen.

Auf der Grundlage der Berechnungen der LUBW für die Zahl der Betroffenen werden die Ergebnisse der Lärmkartierungen mit den Einwohnerzahlen kombiniert. Daraus ergeben sich so genannte „hot spots“, die die Anzahl der Einwohner mit Belastungen, die über dem „Auslösewert“ von 60 dB(A) liegen, auf die Fläche (Einwohnerdichte) bezieht. Dabei werden die Pegelbelastungen gewichtet, so dass aus der hot spot - Analyse die Bereiche mit dem größten Handlungsdruck bestimmt werden.

Danach sind die folgenden zwei Bereiche im Beurteilungszeitraum 24 Stunden als am stärksten betroffen zu erkennen:

- L 1103: Bereich Seestraße/Stuttgarter Straße
- L 1103: Bereich Kiesstraße

Zusätzlich zu den o. a. Bereich ist im Beurteilungszeitraum Nacht noch folgender hot spot zu identifizieren:

- B 27: Bereich Hohe Straße

Die „hot spots“ für die Stadt Lauffen am Neckar sind in Plan 4649-03 für den Zeitbereich 24 Stunden und in Plan 4649-04 für den Zeitbereich Nacht dargestellt.

4. LÄRMAKTIONSPLANUNG

4.1 Bereits realisierte Lärminderungsmaßnahmen

Die Stadt Lauffen am Neckar hat in der Vergangenheit bereits zahlreiche Maßnahmen zur Minderung des Straßenverkehrslärms durchgeführt.

Die Belange des Lärmschutzes werden schon bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes so berücksichtigt, dass potenzielle Konflikte vermieden oder minimiert werden. In der konkreten Planung im Rahmen eines Bebauungsplanes wird, falls erforderlich, durch schalltechnische Untersuchungen überprüft, ob zur Realisierung des Projektes Lärmschutzmaßnahmen notwendig werden. Diese können beim Straßenverkehrslärm aus aktiven Maßnahmen (Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle) oder passiven Maßnahmen bestehen (Schallschutzfenster und Lüftungseinrichtungen). Grundsätzlich wird auch geprüft, ob bei Neubauten eine Orientierung besonders schutzwürdiger Räume auf die Lärm abgewandte Seite möglich ist.

Durch die flächendeckende Einführung von Tempo 30-Zonen in allen Wohngebieten und größtenteils auch in Mischgebieten konnte eine wirksame Verkehrsberuhigung mit entsprechender Minderung der Schallimmissionen erreicht werden.

4.2 Geplante Maßnahmen

Die Maßnahmenvorschläge werden im Folgenden durchnummeriert.

- 1 Nordumfahrung Lauffen am Neckar
Seit längerem bestehen Überlegungen zum Bau einer Nordumfahrung für die Stadt Lauffen am Neckar. Mit dem Bau der Nordumfahrung sind Entlastungen in der B27 und der L 1103 zu erwarten. Die Reduktionen der Verkehrsbelastungen in diesen Straßen sind mit ca. 60 % anzusetzen. In der Landesstraße L 1103 verbleiben dann noch zwischen ca. 5.000 bis 9.000 Kfz/24 h und in der B 27 noch zwischen ca. 10.000 und 11.000 Kfz/24 h.
2. Im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Nordumfahrung Lauffen am Neckar ist die wegweisende Beschilderung kurzfristig so zu verändern, dass unnötige Stadtdurchfahrten vermieden werden.
3. Am Fahrbahnrand der B 27 wird zwischen der Einmündung Stuttgarter Straße und der Neckarbrücke für die nordseitige Bebauung eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von $H = 3,0$ m und einer Länge von ca. $L = 260$ m Länge vorgeschlagen.

Die Kosten dieser Wand betragen bei heutigem Preisniveau ca. € 200.000.

Die Lärminderungswirkung der Wand beträgt in den Erdgeschossen und Außenbereichen ca. 10 dB(A) und im ersten Obergeschoss ca. 9 dB(A).

Diesen Wirkungen sind die hohen Kosten für eine begrenzte Anzahl positiv Betroffener gegenüberzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abwägung und die Entscheidung über die Realisierung der Maßnahme beim Straßenbaulastträger (hier: Bund) liegt.

4. Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Seestraße (L 1103) zwischen Friedhofstraße und Neckarbrücke Heilbronner Straße.

Emissionspegelberechnungen nach RLS-90 ergaben, dass bei den Verkehrsbelastungen und Schwerverkehrsmengen in der Seestraße eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h eine Pegelminderung von 2,6 dB(A) bewirkt. Die nach den Lärmschutzrichtlinien (STV) geforderte Mindestwirkung von 2,1 dB(A) ist somit erreicht.

5. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der L 1103 zwischen Bergstraße und Eisenbahnstraße.

Durch diese Maßnahmen können dort Pegelminderungen von 2,6 dB(A) erreicht werden. Auch hier ist also die „Mindestwirkung“ von 2,1 dB(A) gegeben.

6. Der Fahrbahnbelag der Stuttgarter Straße ist dringend zu sanieren. Dadurch können spürbare Verminderungen der Lärmbelastungen erwartet werden, die allerdings nicht rechnerisch bestimmbar sind.

7. Es wird empfohlen, dass die Stadt Lauffen a. N. ein Programm zur Förderung des passiven Schallschutzes (Lärmschutzfenster und ggf. Lüfter) entwickelt. Im ersten Schritt ist mit dem Land Baden-Württemberg abzuklären, in welchem Umfang im Rahmen der Lärmsanierung entsprechende Mittel vom Land zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus kann die Stadt ein kommunales Förderprogramm auflegen, das nach Lage der Haushalte jährlich einen Förderbetrag zur Verfügung stellt.

Die Lärmkartierungen unter Berücksichtigung aller o. a. Maßnahmen sind in Plan 4649-05 für den Zeitbereich 24 Stunden und in Plan 4649-06 für den Zeitbereich Nacht dargestellt.

4.3 Veränderung der Betroffenenheiten

Werden die in diesem Lärmaktionsplan aufgeführten Maßnahmen realisiert, können erhebliche Verbesserungen der Geräuschsituation innerhalb der Stadt Lauffen am Neckar erreicht werden.

Dies drückt sich auch in der veränderten, deutlich geringeren Zahl der von hohen Lärmbelastungen betroffenen Anwohner aus.

Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen ergibt sich auf der Basis der tatsächlichen Einwohnerzahlen folgende Übersicht über die Betroffenzahlen für den „kritischen“ Zeitbereich Nacht“ (LNIGHT).

	Betroffene Stadt ohne Maßnahmen (LNIGHT)	Betroffene Stadt mit Maßnahmen (LNIGHT)
65 – 70 dB(A)	95	5
60 – 65 dB(A)	331	160
55 – 60 dB(A)	204	276
55 – 70 dB(A):	630	440

5. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der hiermit vorliegende Lärmaktionsplan (Stufe 1) für die Stadt Lauffen am Neckar hat auf der Basis einer Analyse und Darstellung der vom Straßenverkehr ausgehenden Lärmbelastungen und Betroffenheiten ein Maßnahmenbündel zur Minderung der Lärmbelastungen in der Stadt erarbeitet.

Dabei wird die erhebliche Entlastung und damit deutliche Lärminderungswirkung einer Nordumfahrung der Stadt Lauffen am Neckar betont.

Weiterhin werden Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in Teilen der L 1103 vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge des Lärmaktionsplans sehen aktive (Lärmschutzwand an der B 27) und passive (Lärmschutzfenster) Maßnahmen vor.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass nach der für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen maßgebenden EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. der entsprechenden Umsetzung im Bundesimmissionsschutzgesetz die Kommunen zur Aufstellung der Aktionspläne verpflichtet sind. Da hohe Straßenverkehrslärmbelastungen in der Regel aber von klassifizierten Straßen verursacht werden, und die Zuständigkeit zur Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen bei den jeweiligen Baulastträgern liegt, ist eine Zustimmung der Baulastträger zu den Maßnahmenvorschlägen der Stadt erforderlich.

Bislang ungeklärt ist in diesem Zusammenhang die Frage der Herkunft und des Umfangs der Finanzierungsmittel der Lärminderungsmaßnahmen.

Abschließend soll hervorgehoben werden, dass eine Lärmaktionsplanung auch als strategische Planung zur langfristigen Lärmvermeidung und Lärmverminderung anzusehen ist. Dazu ist die Lärmaktionsplanung in noch höherem Maße als bisher in die Leitplanungen auf kommunaler und regionaler Ebene einzubinden. Das bedeutet auch, die Ziele der Lärminderung in die Verkehrsentwicklungsplanung und in die strategische Stadtplanung zu integrieren. Die Lärmaktionsplanung soll darüber hinaus die Sensibilität der Öffentlichkeit und nicht zuletzt der politischen Entscheidungsträger für die Belange des Lärmschutzes schärfen.

ANHANG

1. PLÄNE

2. LISTE EINWOHNERZAHLEN

3. EINWENDUNGEN